

Beitragsordnung der Arbeitsgemeinschaft „Netzwerk Daseinsvorsorge“

Vorbemerkung

Diese Beitragsordnung ergänzt die Kooperationsvereinbarung vom XX.XX.2021

§ 1

Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Kooperationsvereinbarung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Netzwerkversammlung geändert werden.

§ 2

Beschlüsse

Die Netzwerkversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Der Beschluss muss ohne Gegenstimme erfolgen.

§ 3

Beiträge

Zur Finanzierung der in der Kooperationsvereinbarung beschriebenen Ziele/Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wird ein Beitrag erhoben. Dieser beträgt je „Region“ 500,00 € jährlich.

Die Entrichtung von zusätzlichen Beiträgen ist jederzeit und in beliebiger Höhe auf das Konto der Arbeitsgemeinschaft möglich. Auf Wunsch kann eine Zahlungsbestätigung ausgestellt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.03. für das laufende Kalenderjahr auf das Konto der Arbeitsgemeinschaft bzw. kassenführenden Region zu entrichten.

Ermäßigungen oder ein Aussetzen der Beitragszahlung müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

§ 4

Mittelverwendung

Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen dient zur Deckung von laufenden Kosten, die im Rahmen der Netzwerkarbeit entstehen. Dazu zählen u.a.

- Raum- und Cateringkosten für Netzwerktreffen und Facharbeitskreistreffen
- externe Referent*innen (Honorare, Reisekosten) für Netzwerktreffen oder Facharbeitskreise
- Reisekosten der Netzwerksprecher*innen
- Buchhaltung und Verwaltungsaufgaben
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Druckkosten)
- Website-Pflege und -Hosting

§ 5

Konto der Arbeitsgemeinschaft

Bank XXX | BLZ XXX

IBAN XXX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden
nicht als Zahlungen anerkannt.